

Corporate Governance Report

Erklärung gemäß § 161 Absatz 1 Satz 1 Aktiengesetz zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der edding Aktiengesellschaft erklären Folgendes:

Die edding Aktiengesellschaft bekennt sich zu einer verantwortungsvollen, an Wertschöpfung ausgerichteten Leitung und Überwachung des Unternehmens. Sowohl die Transparenz der Grundsätze des Unternehmens als auch die Nachvollziehbarkeit seiner kontinuierlichen Entwicklung soll gewährleisten, bei Kunden, Geschäftspartnern und Aktionären Vertrauen zu schaffen, zu erhalten und zu stärken.

Deshalb begrüßt die edding Aktiengesellschaft den Deutschen Corporate Governance Kodex und die in ihm zum Ausdruck gebrachten Wertvorstellungen. Den weitaus meisten der in diesem Kodex formulierten Standards und Empfehlungen wurde und wird entsprochen.

Die edding Aktiengesellschaft hat den Empfehlungen der Regierungskommission "Deutscher Corporate Governance Kodex" (DCGK) in der Fassung vom 5. Mai 2015 seit der Geltung dieser Fassung mit folgenden Ausnahmen entsprochen und wird dies auch im neuen Berichtsjahr so handhaben:

Nummer 2.3.2 DCGK

Die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausführung des Stimmrechts der Aktionäre erübrigt sich, da sich die stimmberechtigten Aktien fast ausschließlich im Familienbesitz befinden und nicht breit gestreut sind. Sollten die Vorzugsaktionäre ein ausdrückliches Stimmrecht in der Hauptversammlung erhalten, so wird die Gesellschaft für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts sorgen, der auch in der Hauptversammlung erreichbar ist.

Nummer 3.10 DCGK

Der Corporate Governance Bericht ist im Geschäftsbericht der edding Aktiengesellschaft abgedruckt, während die Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex und die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a Handelsgesetzbuch auf der Internetseite der edding AG veröffentlicht werden.

Nummern 4.1.5 und 5.1.2 DCGK

Bei der Zusammensetzung des Vorstands und bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen ist angesichts der spezifischen Unternehmensprägung eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Besetzung der genannten Positionen erforderlich, die einer festen Quote oder einem schematisierten Verfahren vorzuziehen ist. Zentrales Kriterium bei den in Rede stehenden Personalentscheidungen ist daher die fachliche Eignung und Qualifikation des Bewerbers und nicht dessen Geschlecht. Daneben wird im Rahmen der Besetzung der Stellen durchaus auch der Aspekt der Vielfalt (Diversity) erwogen.

Nummer 4.2.4 DCGK

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands wird im Konzernabschluss in ihrer Gesamtheit ausgewiesen und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt. Auf der Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahre 2016 wurde für einen Zeitraum von fünf Jahren beschlossen, dass auf die Offenlegung sonstiger nach Maßgabe des Gesetzes über die Offenlegung der Vorstandsvergütung erforderlicher Angaben verzichtet wird.

Nummer 4.2.5 DCGK

Von der Offenlegung der individualisierten Vorstandsvergütung wird insoweit abgesehen, als die Gesellschaft durch Hauptversammlungsbeschluss von einer solchen Offenlegung der Vorstandsvergütung befreit ist (vgl. Nummer 4.2.4 DCGK). Einen Vergütungsbericht nach Maßgabe von § 315 Absatz 2 Nummer 4 Handelsgesetzbuch veröffentlicht die Gesellschaft im Konzernlagebericht des Geschäftsberichts.

Nummern 5.1.2 und 5.4.1 DCGK

Die Festlegung einer generellen Altersgrenze für Organmitglieder lehnt das Unternehmen ab, weil vermieden werden soll, dass wertvolle Erfahrungen verloren gehen könnten.

Nummer 5.3 DCGK

Da der Aufsichtsrat lediglich aus drei Mitgliedern besteht, werden keine Ausschüsse gebildet.

Nummern 5.4.1 und 5.4.2 DCGK

Der Aufsichtsrat hat eine generelle Zielsetzung für seine Zusammensetzung formuliert, die auch an der unternehmensspezifischen Situation, der internationalen Ausrichtung des Unternehmens sowie an der Vermeidung potentieller Interessenkonflikte orientiert ist und auch Aspekte der Vielfalt (Diversity) ins Kalkül zieht. Andererseits soll auch zukünftig eine gewisse Flexibilität für die Benennung fachlich geeigneter Aufsichtsratsmitglieder bestehen, die einer schematischen Einbeziehung des Kriteriums der Vielfalt (Diversity) vorzuziehen ist; aus diesem Grunde wird namentlich auf die Normierung einer geschlechtsspezifischen Quote verzichtet. Überdies wird davon abgesehen eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festzulegen; insoweit gelten die obigen Einwände gegen eine feststehende Altersgrenze für Organmitglieder entsprechend. Weiterhin wird darauf verzichtet, eine Mindestanzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder i.S.v. Nummer 5.4.2 DCGK zu benennen; vielmehr soll es der Regelfall sein, dass alle Aufsichtsratsmitglieder als unabhängig anzusehen sind.

Nummer 5.4.6 DCGK

Die Zahlung einer erfolgsorientierten Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder hat der Aufsichtsrat vormals erwogen und seinerzeit auch mit Wirkung für die Zukunft abgelehnt. Die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird im Konzernabschluss in ihrer Gesamtheit ausgewiesen und regelmäßig durch die Hauptversammlung beschlossen. Die Aufteilung der Gesamtvergütung des Aufsichtsrats auf dessen einzelne Mitglieder ist in der Satzung des Unternehmens festgelegt.

Nummer 6.3 DCGK

Organmitglieder und zu diesen in enger Beziehung stehende Personen erfüllen die ihnen obliegenden Mitteilungspflichten bei Geschäften mit Aktien der Gesellschaft im gesetzlichen Umfang des Artikel 19 der Marktmissbrauchsverordnung. Die Gesellschaft veröffentlicht solche

Mitteilungen ebenfalls im gesetzlichen Umfang der genannten Vorschrift. Informationen zum Aktienbesitz von Organmitgliedern werden darüber hinaus im Geschäftsbericht in dem Umfang veröffentlicht, wie es für Beziehungen zu nahe stehenden Personen gemäß IAS 24.9 vorgesehen ist (Konzernabschluss) und wie es sich aus Bekanntmachungen gemäß § 160 Absatz 1 Nummer 8 Aktiengesetz i.V.m. §§ 21 ff. Wertpapierhandelsgesetz ergibt (Geschäftsbericht für Einzelabschluss); letztere Informationen beziehen sich auf die direkt oder indirekt gehaltenen Stimmrechte der betreffenden Personen.

Nummer 7.1.2 DCGK

Hauptsächlich aus Kostengründen können grundsätzlich weder der Konzernabschluss innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende noch der Halbjahresfinanzbericht innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden. Der Jahresabschluss wird jedoch gemäß § 325 Absatz 4 Handelsgesetzbuch innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Geschäftsjahresende beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht und zusätzlich auf der Internetseite bekannt gemacht. Im Übrigen werden die üblichen, eventuell vorläufigen Kennzahlen innerhalb von 90 Tagen durch Pressemitteilung veröffentlicht. Für den Halbjahresfinanzbericht findet eine Veröffentlichung auch weiterhin erst zwei Monate nach Ende des Berichtszeitraumes statt; dabei wird die gesetzliche Frist von drei Monaten noch signifikant unterschritten.

Ahrensburg, den 3. Februar 2017

Vorstand und Aufsichtsrat der edding Aktiengesellschaft